

## TOP 23:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2012)

Drucksache: 852/11

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht punktuelle Weiterentwicklungen des Aktienrechts vor. Durch ihn sollen insbesondere die Finanzierung der Aktiengesellschaft flexibilisiert, die Beteiligungsverhältnisse bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften transparenter gemacht und der Missbrauch des Beschlussmängelrechts durch Aktionäre weiter eingedämmt werden.

Durch eine Änderung von § 139 AktG soll es Aktiengesellschaften ermöglicht werden, Vorzugsaktien ohne Nachzahlungsanspruch auszugeben und somit ihr Kernkapital zu erhöhen. Bisher sei die auf Vorzugsaktien zu zahlende Dividende nachzahlbar, was die Bildung von Eigenkapital verhindere. Die Finanzierung von Aktiengesellschaften soll zudem dadurch flexibilisiert werden, dass für Wandelschuldverschreibungen nicht nur wie bisher ein Umtauschrecht der Gläubiger, sondern nunmehr auch der Gesellschaft gesetzlich geregelt wird, mittels dessen die Anleihen gegen Gewährung von Anteilen in Grundkapital umgewandelt werden können, wenn dies anfangs vereinbart worden ist (§§ 192 ff. AktG-E).

Darüber hinaus soll die Ausgabe von Inhaberaktien durch nichtbörsennotierte Gesellschaften zukünftig an bestimmte Bedingungen gebunden werden. Sie sollen nur noch ausgestellt werden dürfen, wenn der Anspruch des Aktionärs der nichtbörsennotierten Aktiengesellschaft auf Einzelverbriefung ausgeschlossen ist und die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank oder einem ausländischen Verwahrer hinterlegt wird. Damit kommt der Gesetzentwurf einer Rüge der der Financial Action Task Force (FATF) nach, da nach bisherigem Recht Änderungen im Gesellschafterbestand häufig verborgen bleiben, wenn nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften Inhaberaktien ausgeben.

Auch sieht der Gesetzentwurf eine Befristung für sogenannte nachgeschobene Nichtigkeitsklagen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung vor. Wird gegen einen solchen Beschluss eine Beschlussmängelklage erhoben, müssen nach § 249 Absatz 3 AktG-E (weitere) Nichtigkeitsklagen gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des ursprünglichen Beschlussmängelverfahrens erhoben werden. Diese "relative" Befristung soll missbräuchlich nachgeschobenen Nichtigkeitsklagen begegnen, die erhoben

werden, um sich durch die Verzögerung des Beschlussmängelverfahrens und ihren Lästigkeitswert einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.

Daneben wird in § 394 AktG-E das Verhältnis von einer bestehenden Berichtspflicht eines auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in einen Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieds zur grundsätzlichen Verschwiegenheitspflicht geregelt. Schließlich werden einige umstrittene Rechtsfragen gesetzlich geregelt und Redaktionsversehen beseitigt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Empfehlung des Rechtsausschusses ist darauf gerichtet, die mit dem FGG-Reformgesetz weggefallenen gesetzlichen Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen wieder herzustellen.

Der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen eine Ergänzung des § 394 AktG dahingehend, dass auch die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer lediglich der Rechtsaufsicht einer Gebietskörperschaft unterstehenden Institution des öffentlichen Rechts in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, aufgrund ihrer Berichtspflicht dieser Institution gegenüber insoweit von der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht für Aufsichtsratsmitglieder befreit sind. Außerdem soll § 394 AktG hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Berichts- und Verschwiegenheitspflicht auch für Mitglieder im Aufsichtsrat einer GmbH gelten, soweit der Gesellschaftsvertrag ein solches Gremium vorsieht.

Der Finanzausschuss empfiehlt darüber hinaus die Prüfung weiterer Ausnahmen von der Höchstgrenze des § 192 Absatz 3 Satz 1 AktG, insbesondere für den Fall, dass der Umtausch der umgekehrten Wandelanleihen zur Erfüllung bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen erfolgt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 852/1/11** verwiesen.